

Statuten des Vereins

„VADA – Verein zur Anregung des dramatischen Appetits“

Präambel

Der *Verein zur Anregung des dramatischen Appetits (VADA)* beschäftigt sich unablässig mit der Entwicklung, Weiterentwicklung, Vermittlung und Verbreitung origineller und universeller künstlerischer Konzepte. Dazu gehört in erster Linie die Produktion von Bühnenwerken auf Grundlage des „vadaistischen Manifests“. Darüberhinaus ist *VADA* darum bemüht, das hungrige Publikum sowohl urbaner als auch ländlicher Regionen möglichst flächendeckend und regelmäßig mit Kunst und Kultur zu versorgen, wobei neben Theateraufführungen auch Ausstellungen, Konzerte, Lesungen und vieles mehr organisiert wird. Nach Möglichkeit finden dabei auch Gespräche und Diskussionen mit dem Publikum statt. Die Einladung von KünstlerInnen aus dem In- und Ausland garantiert ein abwechslungsreiches Zusatzangebot und einen steten interdisziplinären Austausch.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „VADA – Verein zur Anregung des dramatischen Appetits“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee/Celovec ob Vrbskem jezeru und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgende ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- (1) Die Förderung und Eigenproduktion von Werken im Bereich der darstellenden und bildenden Künste sowie der Musik und Literatur.
- (2) Die Schaffung eines Forums zum interdisziplinären Austausch.
- (3) Die Vermittlung von Kunst und Kultur an alle Bevölkerungsschichten jedes Menschenalters.

§ 3: Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- (1) Durchführung von Aufführungen, Lesungen, Konzerten, Ausstellungen, Filmvorführungen, Festivals, Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, Arbeitskreisen und sonstigen zielrelevanten Aktionen und Veranstaltungen.
- (2) Produktion von Fachliteratur, Tonträgern, Filmen, Katalogen und anderen einschlägigen Artikel.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit.
- (4) Sammlung, Dokumentation und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien.
- (5) Durchführung von Analysen und Studien.
- (6) Veranstaltung von Workshops und Seminaren.
- (7) Bereitstellung von Infrastruktur.

§ 4: Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge.
- (2) Spenden.
- (3) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Vermögensbeständen.
- (4) Verkauf vereinseigener Publikationen.
- (5) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (6) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen.
- (7) Sponsoring und Werbeeinnahmen.
- (8) Schenkungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristische und physische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorigen Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§10 und §11), der Vorstand (§12 - §14), die RechnungsprüferInnen (§15), das Schiedsgericht (§17) und im Falle seiner Einsetzung der Fachbeirat (§16).

§ 10: Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Teilnahme- und Stimmberechtigten oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eineN BevollmächtigteN vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse jedoch, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine vom Vorstand damit beauftragte Person.

§ 11: Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder RechnungsprüferInnen mit dem Verein.
- (4) Entlastung des Vorstandes.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 12: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern, und zwar der/dem Obfrau/mann, der/dem KassierIn und gegebenenfalls der/dem Obfrau/mann-StellvertreterIn.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jedeR RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Dauer einer Vorstandsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei davon anwesend sind. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, so ist er beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Vorstandes an der Vorstandssitzung teil, so fasst er seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/mann, bei Verhinderung die/der Obfrau/mann-StellvertreterIn.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe Abs. 9) und Rücktritt (siehe Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Mitgliedes des Vorstandes in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Wahl bzw. Kooptierung (siehe Abs. 2) einer/eines NachfolgerIn wirksam.

§ 13: Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines bzw. werkvertraglich für diesen tätige Personen.
- (6) Entsenden von Vorstandsmitgliedern oder anderer geeigneter Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien.
- (7) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 14 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 14: Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Vorstandsmitglieds. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstandes ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §12. Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16: Der Fachbeirat

Dem Vorstand kann bei Bedarf ein Fachbeirat für organisatorische, wissenschaftliche, politische und sonstige relevante Fragestellungen zur Seite gestellt werden. Die Bestellung in den Fachbeirat und die Anzahl seiner Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt. Die Funktionsdauer des Fachbeirates richtet sich nach den jeweiligen Notwendigkeiten bzw. Bedürfnissen des Vorstandes. Der Fachbeirat hat grundsätzlich konsiliarische Funktion.

§ 17: Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die SchiedsrichterInnen und für die/den VorsitzendeN des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/einen AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.